



# Merkblatt für öffentliche Veranstaltungen und Gestattungen (vorübergehende Gaststättenerlaubnis)

## Veranstaltungen und Vereinsfeste

Ein öffentliches Fest ist an bestimmte rechtliche Vorgaben gebunden. Hier eine kurze Auflistung von eventuell notwendigen Anträgen bzw. Genehmigungen sowie zu beachtende Vorschriften:

1. **Anzeige einer Veranstaltung nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG).** Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer mindestens eine Woche vorher in der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.
2. **Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG.** Um vorübergehend alkoholische Getränke gewerblich zum Verzehr an Ort und Stelle in der Öffentlichkeit abgeben zu dürfen, ist eine sogenannte Gestattung notwendig. Diese Erlaubnis, nach dem Gaststättengesetz, wird stets widerruflich erteilt und bedarf nach den gesetzlichen Vorgaben einen besonderen Anlass. Der Antrag auf Erteilung einer Gestattung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Scheyern schriftlich einzureichen.
3. **Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung zu Musikaufführungen bei der GEMA.** Bei Musikaufführungen ist vorab die Einwilligung der GEMA zu erwerben. Die rechtzeitige Meldung an die GEMA (Fax: 089/48003-940) hat der Veranstalter zu veranlassen. Näheres siehe unter GEMA im Internet.
4. **Antrag auf Genehmigung fliegender Bauten nach Art. 85 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).** Die Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten (z.B. Festzelte, Fahrgeschäfte usw.) ist dem Bauamt beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorher anzuzeigen.
5. **Voraussetzungen verkehrsrechtlicher Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO).** Vor der Beschilderung von Parkplatzzufahrten, Rettungswegen, Festzügen, Hinweisschildern, etc. ist eine Absprache mit dem Straßenbaulastträger (Gemeinde bzw. Landratsamt bei Kreis- und Staatsstraßen) vorzunehmen.
6. **Antrag auf Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 StVO.** Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis (z.B. Festzüge). Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Auflagen befolgt werden. Die Erlaubnis ist bei der jeweils höheren zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen (z.B. wenn Kreisstraßen betroffen sind, beim Landratsamt).
7. **Anzeige nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV).** Veranstaltungen für mehr als 200 Personen, in Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, sind mindestens sechs Wochen vorher dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Bauamt soll anhand der Angaben und Unterlagen prüfen können, ob die Räumlichkeiten dafür geeignet sind oder Sicherheitsbedenken bestehen.